

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**ELAN – das Coburger Unternehmerinnen-Netzwerk e.V.**

im folgenden „Verein“ genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Coburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle Unterstützung, Förderung und Vernetzung beruflich aktiver Frauen, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im beruflichen und öffentlichen Leben sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Weiterbildung und Kontaktpflege, Beratung und Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich Frauen oder Vereine, die geeignet sind den unter § 2 verfolgten Zweck zu fördern. Das aktive und passive Wahlrecht haben ausschließlich ordentliche Mitglieder. Jeder Verein hat eine Stimme, vertreten durch eine Bevollmächtigte des Vereins.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, Firmen, Verbände und andere Organisationen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Repräsentantinnen des öffentlichen Lebens, die sich bereits frauenpolitisch engagiert haben und die Ziele fördern. Sie unterliegen keiner Beitragspflicht. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die sich verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich mit dem Ausfüllen des ELAN-Mitgliedsformulars erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung,
  2. durch Auflösung des Vereines,
  3. durch Ausschluss
  4. durch Streichung
  5. durch Tod
  6. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
6. Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
  7. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
  8. Die Streichung des Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mit mehr als 6 Monaten im Rückstand ist und der Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats entrichtet worden ist. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen regelmäßige Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Evtl. entstehende Bankgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Beitrag ist jeweils zum 1.2. eines Jahres fällig.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand ( § 7 )
- die Mitgliederversammlung ( § 9 )

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je alleine.
2. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die 1. Vorsitzende kann maximal für drei aufeinander folgende Amtsperioden gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
3. Den Vorstandsfrauen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsfrauen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind. In Eilfällen können Beschlüsse auch schriftlich gefaßt werden.
5. Die Vorstandsfrauen beschließen einstimmig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 8 Beirat**

1. Daneben kann ein Beirat, dem nicht mehr als fünf Mitglieder angehören sollen, gebildet werden.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand kann dem Beirat bestimmte Aufgaben der Geschäftsführung übertragen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Bei Bedarf wird der Beirat durch die Vorsitzende zu den Vorstandssitzungen geladen. Stimmrechte haben die Mitglieder des Beirates nicht.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Schriftform der Einberufung ist auch bei Versendung mittels E-Mail oder Telefax gewahrt.
4. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlußfähige Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen, die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen für ein Jahr und den Vorstand für ebenfalls ein Jahr. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen. Die Vorstandsfrauen sind einzeln, die Rechnungsprüferinnen in einem Wahlgang zu wählen. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

  - a. Gebührenbefreiungen
  - b. Aufgaben des Vereins
  - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - d. Beteiligung an Gesellschaften
  - e. Aufnahme von Darlehen
  - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - g. Mitgliedsbeiträge
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder Zuruf.
7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an den Verein „Hilfe für Nachbarn e.V.“ sowie an die „Coburger Tafel e.V.“. Der Empfänger des Vereinsvermögens hat dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.
3. Als Liquidatoren wird der im Amt befindliche Vorstand bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 1.7.2003 in Rödental-Thierach beschlossen; am 11.3.2008 und am 10.3.2015 geändert